

Zucht- und Haltungsrichtlinien

des Stammbaum e.V. , Stand 01.01.2010

Die Zucht- und Haltungsrichtlinien sind für jedes Mitglied bindend.

1. Haltungsrichtlinien

Das jeweils gültige Tierschutzgesetz mit seinen Ausführungsbestimmungen ist im Sinne einer Mindestanforderung für alle Mitglieder bindend.

1.2 Lebensraum

Die Mitglieder sind verpflichtet, grundsätzlich in Wohngemeinschaft mit ihren Katzen zu leben. Für jedes, ab dem 10. Lebensmonat gehaltene Tier, ist ein Lebensraumminimum von 5qm als Richtmaß einzuhalten. **Käfighaltung in jeglicher Form ist verboten.** Im Zuwiderhandlungsfalle hat der Ausschluß aus dem **St e.V.** zu erfolgen. Auch Deckkater dürfen nicht völlig isoliert gehalten werden. Ihnen ist Menschenkontakt zu ermöglichen und gegebenenfalls ein kastriertes Tier zur Gesellschaft beizugeben u/o Sichtkontakt zu anderen Katzen zu ermöglichen. Bei vorübergehend notwendiger Deckkater-Separierung oder medizinisch erforderlicher Isolierung einzelner Tiere ist darauf zu achten, daß jedem Tier ein Lebensraum von 5 qm bei mindestens 2m Höhe zur Verfügung steht. Der Raum muß sauber, gut heizbar, zugfrei und mit Tageslicht und Frischluftzufuhr versehen sein. Es müssen ausreichend Toiletten sowie Liege- und Kratzmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Auf tierärztliche Anordnung (Attest) ist eine vorübergehende Unterbringung in einem Quarantänekäfig möglich.

1.3 Pflege und Ernährung

Die Tiere sind artgemäß und abwechslungsreich zu ernähren. Die Futtermenge richtet sich nach der Körperkonstitution. Unterernährung und Übergewicht sind zu vermeiden. Den besonderen Ernährungsbedürfnissen von tragenden und säugenden Katzen sowie von Jungtieren ist Rechnung zu tragen.

1.4 Körperliche Eingriffe

Katzen beiderlei Geschlechtes, mit denen nicht gezüchtet wird, sollten im entsprechenden Alter sterilisiert oder kastriert werden.

1.5 Krankheiten

Im Falle auftretender Krankheiten sind die Mitglieder verpflichtet, einen Tierarzt zu konsultieren. Infektiöse Krankheiten, wie Katzenseuche, Katzenschnupfen, Tollwut, Hautpilzkrankungen, sind dem Zuchtamt des **St e.V.** umgehend anzuzeigen. Auf Antrag des Zuchtamtes kann der erste Vorsitzende des **St e.V.** eine sofortige Zwingersperre verfügen. Diese gilt solange, bis durch ein tierärztliches Attest nachgewiesen wird, daß der gesamte Tierbestand frei ist von jeder übertragbaren Krankheit. Während der Dauer der Zwingersperre darf der Tierhalter keine Ausstellungen oder Info-Shows besuchen, keine Katzen zum Decken annehmen oder weggeben und keine Tiere abgeben oder verkaufen. Die zuständigen Verbandsorgane sind verpflichtet, alle Angaben streng vertraulich zu behandeln.

1.6 Impfungen

Jedes Tier ist regelmäßig gegen Katzenseuche zu impfen. Weitere Schutzimpfungen gegen Katzenschnupfen und Tollwut werden empfohlen. Die Tollwut- und Katzenseuche-Impfung ist Pflicht für alle Ausstellungstiere. Alle Schutzimpfungen müssen von einem Tierarzt vorgenommen werden.

1.7 Haltungskontrolle

Das Zuchtamt des **St e.V.** ist berechtigt, sich persönlich oder durch zwei von ihm beauftragte Personen von der artgemäßen Haltung der Tiere zu überzeugen. Bei einer von der Mehrheit des Zuchtamtes beanstandeten Katzenhaltung wird gemäß 1.9 verfahren

1.8 Haltungsverstatistik

Jedes Mitglied ist verpflichtet, jede im Haus lebende Zuchtkatze bzw. -kater dem **St e.V.** zu melden.

1.9 Zuwiderhandlung

Bei Bekanntwerden eines Verstoßes gegen die bestehenden Haltungsrichtlinien in einem oder mehreren Fällen wird, sofern in den Haltungsrichtlinien nichts anderes gesagt, wie folgt verfahren: An das betreffende Mitglied ergeht seitens des Zuchtamtes des **St e.V.** die Aufforderung zu schriftlicher Stellungnahme binnen einer Frist von 14 Tagen. Läßt das Mitglied die gesetzte Frist schuldhaft verstreichen oder liefert es keine ausreichende Begründung für sein Verhalten, spricht das Zuchtamt einen Verweis aus. Im Rahmen dieses Verweises ergeht an das Mitglied schriftlich die Aufforderung zur Abänderung des Mißstandes innerhalb eines bestimmten Zeitraumes. Die Beweispflicht liegt beim Mitglied. Ungeachtet dessen behält sich das Zuchtamt das Recht vor, sich vor Ort persönlich oder durch zwei von ihm beauftragte Personen vom Befolgen seiner Anweisungen zu überzeugen. Bei Nichtbeachtung der Weisungen des Zuchtamtes oder nochmaligem Verstoß gegen die Haltungsrichtlinien hat der Ausschluß aus dem Verband zu erfolgen. Dem Leiter des Zuchtamtes ist das Recht auf Stellung einer Strafanzeige vorbehalten.

2.0 Zuchtrichtlinien

Züchter ist, wer eine in seinem Besitz befindliche Katze decken läßt bzw. die Mutterkatze eines Wurfes am Tage der Geburt der Jungtiere besitzt. Die Züchter dürfen die Zucht nur als Hobby und nicht zum Gelderwerb betreiben.

2.1 Zwingername

Jeder Züchter des **St e.V.** ist verpflichtet, einen Zwingernamen zu beantragen. Bei der Beantragung sind mehrere Namen zur Auswahl anzugeben. Der Antrag ist beim Zuchtamt des **St e.V.** zu stellen. Die Eintragung des Zwingernamens erfolgt nach Überprüfung. Der dann zu führende Zwingername wird dem Mitglied vom Verband in der Mitgliedsausweiskarte bestätigt.

Alle im Zwinger eines Züchters geborenen Jungtiere erhalten zum Vornamen diesen Zwingernamen. Dieser kann dem Vornamen voran- oder nachgestellt werden. Eine einmal gewählte Regelung muß beibehalten werden. Vorname und Zwingername samt allen Satzzeichen und Leerstellen dürfen aus computertechnischen Gründen **35** Stellen nicht überschreiten. Eingetragene Zwingernamen sind nicht als Vornamen zulässig.

Jeder Züchter hat nur Anspruch auf einen einzigen Zwingernamen. Bei der Beantragung des Zwingernamens ist eine Hauptadresse anzugeben, die zugleich als Züchteradresse fungiert. Bei Trennung der Lebenspartner ist dem Zuchtamt unverzüglich mitzuteilen, wer den Zwingernamen übernimmt. Die Bildung von Zuchtgemeinschaften kann beantragt werden. Bei der Beantragung des Zwingernamens ist eine Hauptadresse anzugeben, die zugleich als Züchteradresse fungiert.

Zwingernamen anderer Vereine/Verbände können bei Eintritt in den **St e.V.** übernommen werden, sofern derselbe Name noch nicht für ein anderes Mitglied registriert wurde und nicht andere Gründe dagegen sprechen. Hierüber entscheidet das Zuchtamt. Die Beantragung eines zusätzlichen Zwingernamens in einem anderen Verein/Verband ist nicht erlaubt.

2.2 Zulassung zur Zucht

Zuchttiere beiderlei Geschlechts müssen vor der ersten Verpaarung zuchttauglich geschrieben sein. Von Katern, die vor Vollendung des 10. Lebensmonates die Geschlechtsreife erlangen, muß der Vorzüglich-Nachweis innerhalb des folgenden halben Jahres nachgereicht werden. Bei Tieren ohne Titel gilt folgende Regelung: Das betreffende Tier erreicht die "vorzüglich" Formnote während einer Ausstellung **oder ein vom St. e.V. benannter Rassekatzenrichter beurteilt die Katze im Hinblick auf Ihre Zuchttauglichkeit. Die Kosten für Anfahrt und Zuchttauglichkeitsbescheinigung sind vom Züchter zu tragen.**

2.3. Verpaarungsbestimmungen

Mit Annahmen zur Deckung erklären Kater- und Katzenhalter, daß alle ihre Tiere frei sind von ansteckenden Krankheiten u/o Parasiten.

Beide Tiere haben eine gültige Impfung gegen Katzenseuche, die unter Vorlage des Impfpasses nachzuweisen ist. Weitere Impfungen gegen Katzenschnupfen und Tollwut werden von Vereinsseite angeraten und können von jedem Kater- und Katzenhalter ebenso verlangt werden.

Es ist Deckkaterhalten untersagt, Katzen zur Deckung anzunehmen, deren Besitzer in keinerlei Zuchtverband/-Verein Mitglied ist, um die ungezielte Vermehrung der Katzen zu vermeiden.

Die Deckgebühr ist fällig bei Abholung der Katze. Der Besitzer der Katze erhält die Deckbescheinigung und Kopien des Katerstammbaumes. In anderen Vereinen/Verbänden registrierte Deckkater sind zugelassen. Es ist nicht zulässig, Jungtiere als Deckentschädigung zu versprechen oder sich versprechen zu lassen. Eine Vereinbarung über ein Vorkaufsrecht für ein Jungtier ist erlaubt. Sollte sich innerhalb von 7 Wochen nach erfolgter Erstdeckung herausstellen, daß die Katze nicht aufgenommen hat, ist der Katerhalter davon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Katze wird dann innerhalb eines Jahres nach Erstdeckung für eine weitere Verpaarung mit demselben Kater zugelassen. Ist die Annahme der Katze in diesem Zeitraum seitens des Katerhalters nicht möglich, wird die Hälfte der Deckgebühr erstattet.

Bleibt auch die zweite Deckung innerhalb der Jahresfrist erfolglos, verfällt die Deckgebühr zu 2/3, 1/3 wird dem Besitzer der Katze erstattet. Nimmt der Besitzer der Katze die zweite, kostenlose Deckung für sein Tier nicht in Anspruch, verfällt die Deckgebühr in voller Höhe.

Jeder Kater darf immer nur mit einer Katze verpaart werden, sobald es sich um zwingerfremde Katzen handelt. Nach beendeter Deckung darf ihm erst nach einer Pause von mind. 14 Tagen wieder eine zwingerfremde Katze zugeführt werden, damit der Kater eine eventuelle Infektion nicht weitergeben kann. Der Katerhalter hat zu gewährleisten, daß jede zur Deckung vorgesehene Katze aus dem eigenen oder einem fremden Zwinger ausschließlich von einem einzigen Kater gedeckt wird. Jungtiere aus versehentlichen Doppeldeckungen erhalten keine Stammbäume. Eine gedeckte Katze darf frühestens 4 Wochen nach Deckung mit einem anderen Kater zusammenkommen. Dies gilt auch, wenn eine Zuchtkatze entlaufen war.

Weibliche Tiere dürfen erst mit vollendetem 10. Lebensmonat zum ersten Mal gedeckt werden. In Ausnahmefällen (z.B. Dauerrolligkeit) kann das Zuchtamt bei Einreichen eines tierärztlichen Gesundheitsattestes die Deckung gestatten.

Jede Katze darf innerhalb von 24 Monaten höchstens 3 Würfe zur Welt bringen. Zwischen zwei Wurfterminen sollten wenigstens sechs Monate liegen, um zu gewährleisten, daß ein Muttertier nicht gleichzeitig einen Wurf säugt und einen zweiten trägt. Ist ein ganzer Wurf tot geboren oder sterben alle Jungtiere innerhalb einer Woche nach der Geburt, so wird dieser Wurf auf die oben genannten drei Würfe innerhalb 24 Monaten nicht angerechnet.

2.4 Deckmeldung

Jeder Katzenhalter ist verpflichtet, nach erfolgter Deckung den Vordruck "St e.V. - Deckmeldung" dem Zuchttamt spätestens mit der Wurfmeldung zuzuleiten.

2.5 Stammbäume

Nur Mitglieder des **St e.V.** können Stammbäume beantragen. Es müssen alle in einem Wurf geborenen Jungtiere registriert werden. Für jedes wird ein über 4 Ahnengenerationen reichender Stammbaum erstellt.

Stammbäume sind bis spätestens **8** Wochen nach Geburt beim Zuchttamt zu beantragen.

Bei der Beantragung sind einzureichen:

1. Deckbescheinigung - / Wurfmeldeformular mit Angabe der vollständigen Wurfgröße.
2. Fotokopien der Elternstammbäume, soweit diese im Zuchttamt noch nicht registriert sind.
3. Nachweise der "vorzüglich" Bewertungen, sofern es sich um einen erstmaligen Wurf / eine erstmalige Deckung handelt und dieser Nachweis noch nicht registriert wurde.
4. Stammbäume der Elterntiere werden so übernommen, wie sie dem Zuchttamt vorliegen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, Titel der Eltern und anderer Ahnen zu ändern, sofern diese auf den mitzuschickenden Fotokopien der Elternstammbaumkopien ausdrücklich vermerkt und nachgewiesen werden. Das Zuchttamt wird diese Titel nicht automatisch übernehmen. Wünscht ein Züchter nach Erhalt der Ahnentafel nachträglich eine Titeländerung, so gilt diese Änderung als eine Stammbaum-Neu-Erstellung.

2.6 Wurfabnahme

Die Abnahme der Würfe erfolgt durch einen Tierarzt. Für jeden abgenommenen Wurf soll die Wurfgröße und der Gesundheitszustand des Wurfes bescheinigt werden. Auf Wunsch kann eine Wurfabnahme durch das Zuchttamt gegen Berechnung (zZt. **0,36** pro km) erfolgen

2.7 Umschreibungen und sonstige Registrierungen

Jeder Züchter ist verpflichtet, die Stammbäume von/aus anderen Vereinen erworbenen Katzen registrieren zu lassen, spätestens dann, wenn diese zur Zucht eingesetzt werden sollen. Hält die Registrierung einer genetischen Überprüfung nicht stand, darf das Tier nur mit Zustimmung des Zuchttamtes zur Zucht verwendet werden. Registrierte Zuchttiere, die aus der Zucht ausscheiden, sind zwecks Streichung in der Katzendatei des **St e.V.** dem Zuchttamt zu melden. Eigenmächtige Änderungen in Stammbäumen sind unzulässig und machen den Stammbaum als Dokument wertlos. Von dieser Regel ausgenommen sind auf Ausstellungen erworbene Zertifikate, die am Fuß des Stammbaumes eingetragen werden können. Bewertungen für den Erhalt eines Titels sind unter Ein-sendung der fotokopierten Urkunde und des dazugehörigen Richterberichtes dem Zuchttamt zu melden. Für erworbene Titel können Urkunden beantragt werden. Farbänderungen in bereits aus-gestellten Stammbäumen können nach einer Richterbewertung auf einer Ausstellung mit Gegen-zeichnung eines zweiten Richters oder außerhalb von Ausstellungen durch einen vom Zuchttamt benannten Richter erfolgen. Eine Umschreibung der Farbe kann nur einmalig erfolgen in einem neuen, umgeschriebenen Stammbaum.

Bei Namens u/o Geschlechtsänderungen wird auf Antrag ein neuer Stammbaum erstellt. Fehlerhafte Angaben bei der Beantragung von Stammbäumen können jederzeit auf Antrag geändert werden, wobei der Originalstammbaum dem Zuchttamt vorliegen muß.

2.8 Abgabe von Tieren

Jedes abzugebende Tier muß gesund und parasitenfrei sein. Beim Verkauf oder der Abgabe eines Tieres sind dem neuen Besitzer der Stammbaum und der Impfpass auszuhändigen, sobald der volle Kaufpreis bezahlt wurde. Das Besitztransfer ist dem Zuchtamt mit der Anschrift des neuen Besitzers zuzuschicken. Das Zuchtamt registriert den Besitzerwechsel und schickt das Transfer dem neuen Besitzer zu. Es wird angeraten, Tiere nur mit Verkaufs-/Übergabevertrag abzugeben. Darüberhinaus ist der Züchter / Vorbesitzer verpflichtet, für jedes von ihm abgegebene Tier folgende Angaben zu registrieren: Name, Geburtsdatum, Rasse des Tieres, Name und Anschrift des neuen Besitzers. Es ist verboten, Tiere an Zoohandlungen, Warenhäuser, Tierhändler, Pelztierfarmen und Versuchstieranstalten abzugeben, Zuwiderhandlung zieht den sofortigen Ausschluß aus dem Verband nach sich. Die Vermittlung über eine Zoohandlung, wobei das betreffende Tier bis zur Abgabe beim Züchter bleibt, ist gestattet. Jungtiere dürfen frühestens nach Vollendung der 11. Lebenswoche abgegeben werden. Sie müssen zum Zeitpunkt der Abgabe eine vollständige Impfung gegen Katzenseuche haben. Weitere Impfungen gegen Katzenschnupfen und Tollwut werden angeraten. Bei der Abgabe eines Tieres ist der neue Besitzer genauestens über die Ernährungsgewohnheiten des betreffenden Tieres zu informieren.

2.9 Zuchtbeschränkungen

Die Zucht mit weißen Katzen ist nur mit audiometrischem Test möglich. Weisse Katzen dürfen nicht mit weissen Tieren verpaart werden.

Von der Zucht ausgeschlossen sind Katzen mit Wesensmängeln, Spaltnasen, Rachen- und Gaumenspalten, Taubheit, Blindheit, Schielen, Kryptorchismus (Unfähigkeit der Hoden durch den Leistenkanal in den Hodensack zu gelangen), Monorchismus (Einhodigkeit) Polydactylie (Vielzelligkeit), Fehlern an der Schwanzwirbelsäule (Knick, Knoten u.ä.) Schiefstellung der Kiefer und anderen genetischen Fehlern. Bei wissentlicher Verpaarung von Tieren mit o.g. Fehlern, erfolgt der Ausschluß aus dem Verband.

2.10 Verwandtenverpaarungen

Die Paarung zwischen Vollgeschwistern ist vor der Deckung beim Zuchtamt zu beantragen unter Beifügung der fotokopierten Stammbäume der Paarungspartner und Angabe des jeweiligen Zuchtzieles. Für Jungtiere aus einer solchen Verpaarung müssen tierärztliche Gutachten beigebracht werden. Diese Regelung gilt auch bei einer Paarung von Partnern, in deren Vorfahrenreihe nur 7 oder weniger verschiedene Ahnen in drei aufeinanderfolgenden Generationen vorhanden sind. Zu zählen sind hier die Paarungspartner selbst, deren Eltern und Großeltern.

2.11 Rassekreuzungen

Rassekreuzungen sind verboten. Sie werden nur dann vom Zuchtamt genehmigt, wenn sie einem gut durchdachten und geplanten Zuchtziel dienen. Ein Antrag hierfür ist unter Darlegung des Zuchtzieles in doppelter Ausfertigung an das Zuchtamt zu stellen. Die Zuordnung aus einer genehmigten Rassekreuzung gefallenen Jungtiere kann auf jeder Ausstellung erfolgen. Voraussetzung hierfür ist die Bewertung der Katze mit "vorzüglich". Sie bekommt einen Experimental-Stammbaum.

2.13 Zucht neuer Rassen

Die Zucht neuer Rassen und Farben ist unter genauer Darlegung des Zuchtzieles und des geplanten Zuchtweges schriftlich beim Zuchtamt des **St e.V.** zu beantragen. Die Anerkennung neuer Rassen und Farben richtet sich nach den gültigen Regeln **der WCF**.

Die vorliegenden Zucht- und Haltungsrichtlinien sind ab **01.01.2010** in Kraft.

Hildegard Hufnagel, 1.Vorsitzende des Stammbaum e.V.